

Ortschaftsvorlage Nr. OR-026/2019

Einreicher:
Ortsvorsteher des Ortschaftsrates Klaffenbach

Gegenstand:

Wahl des Ortsvorstehers und des stellvertretenden Ortsvorstehers/der stellvertretenden Ortsvorsteher für den Ortschaftsrat Klaffenbach für die Wahlperiode 2019 – 2024

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Klaffenbach	27.08.2019	öffentlich			

Andreas Stoppke
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 39, § 68 SächsGemO

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat Klaffenbach wählt den Ortsvorsteher für den Ortschaftsrat Klaffenbach für die Wahlperiode 2019 – 2024.
2. Der Ortschaftsrat Klaffenbach wählt einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers für den Ortschaftsrat Klaffenbach für die Wahlperiode 2019 – 2024.

Begründung:

Für jede Ortschaft ist ein Ortsvorsteher zu wählen. Der (ehemalige) Ortsvorsteher, der die Geschäfte gemäß § 69 Absatz 1 SächsGemO bis zur Ernennung des neuen Ortsvorstehers weiterführt, hat bei dieser Wahl kein Stimmrecht, es sei denn, er ist in den neuen Ortschaftsrat gewählt worden.

Gemäß § 68 Absatz 1 SächsGemO wählt der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für die Wahlperiode des Ortschaftsrates.

Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Der Ortschaftsrat kann frei entscheiden, ob der Ortsvorsteher aus seiner Mitte gewählt wird oder nicht. Der Ortsvorsteher braucht nicht Bürger der Ortschaft oder der Gemeinde sein. Seine Wählbarkeit entspricht der des Bürgermeisters (§ 69 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 49 SächsGemO) mit der durch § 69 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO eröffneten Ausnahme, dass abweichend von § 49 Absatz 3 SächsGemO auch Gemeindebedienstete Ortsvorsteher werden können. Gemäß § 69 i. V. mit § 39 Absatz 5 Satz 2 SächsGemO ist der Ortsvorsteher als geborener Vorsitzender des Ortschaftsrates stimmberechtigt.

Auf die Wahl findet § 39 Absatz 7 SächsGemO Anwendung.

Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang gewählt.